

Ordnung für selbständig und angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben

1. Zweck

Art. 1.1

Die Ordnung für selbständig oder angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben verfolgt den Zweck, den Status von planend tätigen Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in Ausführungsbetrieben zu definieren und sicherzustellen.

2. Grundlagen

Art. 2.1

Integrierende Grundlagen zu dieser Ordnung bilden:

- Statuten
- Aufnahmeordnung
- Standesordnung

3. Mitgliedschaftsbedingungen für Einzelmitglieder

Art. 3.1

Der BSLA ist ein Zusammenschluss von qualifizierten, in der Planung tätigen Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der Schweiz. In diesem Sinn müssen Mitglieder des BSLA, auch in Ausführungsbetrieben, vorwiegend planerisch tätig sein. Planungs- und Ausführungsbetriebe sind buchhalterisch zu trennen.

Art. 3.2

Planungsaufträge werden ausschliesslich durch Honorare entschädigt. Nicht gestattet sind gegenseitige Verrechnungen (z.B. via Ausführungsarbeiten) oder andere Vergünstigungen, Finanz- oder Schutzrechtsgebühren oder Provisionen.

Art. 3.3

Die gleichzeitige Planung und Ausführung von Projekten im öffentlichen Bereich durch denselben Betrieb ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Projekte, die als Gesamtangebote von General- oder Totalunternehmer bearbeitet und offeriert werden.

4. Ausnahmebedingungen

Art. 4.1

Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, die bereits vor der Fusion von BSLA / slpa 1994 ordentliche Mitglieder waren, werden vom Grundsatz des Art. 3.1 ausgenommen und

behalten ihre Einzelmitgliedschaft unter Einhaltung der übrigen Artikel.

Art. 4.2

In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen

5. Kontrolle

Art. 5.1

Für die Einhaltung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig. Er kann selbständig oder auf Antrag von Mitgliedern des BSLA fragliche Fälle untersuchen lassen.

Art. 5.2

Abklärungen mit entsprechendem Bericht sind von der Standeskommission zu erbringen. Diese ist im Streitfall berechtigt, Planungen, Verträge und Rechnungen einzusehen.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der ordentlichen Generalversammlung des BSLA vom 28. März 2008 in Basel.

Die Präsidentin: Brigitte Nyffenegger

Der Aktuar: Anton Weber